

Hygienekonzept für die Nutzung des Mehrgenerationenhauses während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Nutzung des Mehrgenerationenhauses (MGH) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 beträgt und keine Warnstufe nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Das MGH darf unabhängig von der Art der Nutzung nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
2. Als Nachweise nach Nr. 1 sind nur die in der Corona-Verordnung genannten zulässig.
3. Als Angebote im Sinne dieses Hygienekonzeptes gelten alle regelmäßigen wiederkehrenden Angebote in Gruppenform sowie die offenen Angebote und alle individuellen Veranstaltungen.
4. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten des MGH sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
5. Während des Aufenthalts haben alle Personen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine sonstige Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich
 - 5.1. für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen;
 - 5.2. während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - 5.3. wenn die Art der Tätigkeit, des Angebots oder der Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
6. Direkt nach dem Betreten des Gebäudes hat sich jede Person in den sanitären Anlagen im Erdgeschoss die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
7. Die Außentüren des MGH sollen vollständig offen stehen; darüber hinaus sollen die Türen in den genutzten Räumen geöffnet sein, sofern es möglich ist. Zudem sind die genutzten Räume bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
8. Die Benutzung des Fahrstuhles ist maximal vier Personen gleichzeitig gestattet.

9. Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden hat die Veranstalterin/der Veranstalter des Angebots die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im MGH aufhalten und nicht an den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.
10. Unbeschadet der Nr. 8 muss jede Person, die sich im MGH bewirten lassen möchte, die unter Nr. 8 genannten Daten angeben. Ausgenommen hiervon ist der Außer-Haus-Verkauf.
11. Die Reinigung des MGH erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Die werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
12. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes ist jede Person, die das MGH nutzt sowie die Veranstalterinnen/Veranstalter von Angeboten und privaten Feiern und Veranstaltungen. Veranstalterinnen/Veranstalter, die Angebote im MGH durchführen, haben zusätzlich zu diesem Hygienekonzept ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Dieses darf keine Erleichterungen, aber strengere Regelungen zum vorliegenden Hygienekonzept enthalten.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

Abweichend von Teil A Nr. 1 darf das MGH unabhängig von der Art der Nutzung nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung

Teil C:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils C gelten abweichend und ergänzend zu Teil A und B nur, wenn mindestens die Warnstufe 2 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil B muss jede Person zusätzlich zum Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige und Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.

2. Abweichend von Teil A Nr. 4 muss jede Person, die danach eine medizinische Maske zu tragen hat, zwingend eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar tragen.
3. Abweichend von Teil A Nr. 9 hat die Datenerhebung und Dokumentation bereits bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 15 zu erfolgen.

Teil D:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils D gelten abweichend und ergänzend zu Teil A bis C nur, wenn mindestens die Warnstufe 3 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Mit Ausnahme der in § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen ist die Nutzung des MGH unzulässig.
2. Abweichend von Teil B Nr. 2 hat die Datenerhebung und Dokumentation bereits bei einer Teilnehmerzahl von mehr als zehn zu erfolgen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 24.11.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister